

Eingang 4.09.26

Landgericht Berlin I
Landgericht für Strafsachen

Landgericht Berlin I, Turmstraße 91, 10559 Berlin
595

Herrn
Dmitry Bagrash
Justizvollzugsanstalt Heidering
Ernst-Stargardt-Allee 1
14979 Großbeeren

für Rückfragen:
Telefon: 030 9014-2941
Telefax: 030 9014-5926
Zimmer: B310

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr
Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
595 StVK 126/26 Vollz

gefertigt am: 01.09.2026
Datum
28.08.2026

In dem Strafvollzugsverfahren

Dmitry Bagrash ./ Justizvollzugsanstalt Heidering

Sehr geehrter Herr Bagrash,
es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Raschke
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 01.09.2026

Wiecznerza, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-straftas-gerichtsdienstschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Heusanschrift
Turmstraße 91
10559 Berlin

Fahrverbindung
U-Bahn: Turmstraße (U9)
S-Bahn: Bellevue (S3, S5, S7, S9)
Bus 101, 123, 187, 245
Tram M5, M8, M10

Bankverbindung
Postbank Berlin
Empfängername: Kasseninzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PSBKDE33
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 9014-0
Telefax:
030 9014-2010

Eingang 4.09.26

27

Justizvollzugsanstalt Heidering

BERLIN



JVA Heidering (Berlin), Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren

Geschäftszeichen (bitte angeben)

TAL 1 komm. - AR 1114

Herr Lohmeier

Per EGVP

Landgericht Berlin

- 595 StVK 126/26 Vollz-

Tel. 030 / 901473-171

post@jvahdr.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung

gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

25. August 2026

In der Strafvollzugssache des
Dmitry Bagrash

wird weiterhin beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 20. Juli 2026, hier modifiziert eingegangen am 20. August 2026, zurückzuweisen, da er in der Sache immer noch unbegründet ist bzw. keine Aussicht auf Erfolg hat.

Begründung:

Es wird weiterhin auf die Inhalte des Ihnen bereits vorliegenden Bescheids vom 22. Juli 2026 verwiesen.

Ergänzend dazu wird zu dem modifizierten Antrag des Klägers vom 14. August 2026 wie folgt Stellung genommen:

Der Antragsteller behauptet in seinem Schreiben an das Landgericht Berlin vom 14. August 2026 unter I. Nr. 2 b), dass ihm die zuvor gewährte Möglichkeit der Videotelefonie wegen einer öffentlichen Meinungsäußerung und Veröffentlichung genommen wurde. Hierbei wird von ihm suggeriert, dass die Beklagte ihm die Möglichkeit der Publikation eigener Meinungen in der Öffentlichkeit und damit auch seine journalistische Arbeit unterbinden möchte. Dieses ist jedoch ausdrücklich nicht der Fall. Lediglich die Möglichkeit der Videotelefonie, auf die kein gesetzli

cher Anspruch besteht, wird befristet weggenommen. Der Beklagte hat weiterhin eine Vielzahl von Möglichkeiten, z. B. schriftlich oder fernmündlich, eigene Meinungsäußerungen einer breiteren Öffentlichkeit zukommen zu lassen und somit auch journalistisch zu wirken. Dieses scheint auch offensichtlich möglich zu sein, da der Beklagte die Klageschrift per Telefax an das Landgericht Berlin übersandt hat.

Die Wegnahme der Möglichkeit der Videotelefonie stellt keine Sanktionierung eines unerlaubten Verhaltens in der Vergangenheit dar, sondern stellt sicher, dass diese Möglichkeit der Selbstdarstellung im Internet unter Nutzung einer ausnahmsweise den Gefangenen zur Verfügung gestellten Technik nicht mehr genutzt werden kann. Diese Form der Nutzung wird als missbräuchlich angesehen und die Gefahr besteht, diese zusätzliche, noch nicht landesweit eingeführte und ohnehin kritisch betrachtete Möglichkeit des Besuchersatzes gänzlich in Misskredit zu bringen.

In der Folge würde hierbei für die Gesamtheit der Gefangenen der JVA Heidering ein unwiederbringlicher Nachteil durch die wahrscheinliche Abschaffung der Möglichkeit der Videotelefonie entstehen. Weiterhin wäre damit auch der Rollout dieser zusätzlichen Möglichkeit der audiovisuellen Kommunikation auf andere Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin und ggf. der anderen Bundesländer gefährdet, die erst planen diese Technik ggf. einzuführen.

Dieses Interesse der Allgemeinheit der Gefangenen im Justizvollzug des Landes Berlin an der Beibehaltung der Videotelefonie wird daher hier im Einzelfall als höherrangig angesehen, als das individuelle Interesse des Klägers an dessen eigenwilliger Nutzung. In der vorab durchgeführten Anhörung vom 17. Juli 2026 hat der Kläger nicht die Möglichkeit genutzt, künftig auf diese Art der Nutzung der Videotelefonie zu verzichten. Vielmehr hat er angekündigt weiterhin - auch nach Aufhebung der Beschränkung - diese Kommunikationsform für seine öffentlichkeitswirksamen Veröffentlichungen benutzen zu wollen. Insofern hat eine sorgfältige Abwägung stattgefunden und es wurde das mildeste Mittel ausgewählt.

Unter Nr. VI. der „abschließenden Stellungnahme“ des Klägers vom 14. August 2026 wird gefordert, den Informationsweg über die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz aufzuklären. Hierzu stelle ich fest, dass es keine Email der Senatsverwaltung an die JVA Heidering in der Angelegenheit gegeben hat. Zu den Adressaten des Presseanschreibens vom 12. Juli 2026 des Klägers gehörte auch die Email-Adresse der JVA Heidering. Insofern wurde der Sachverhalt auch hier bekannt. Der Hinweis im Bescheid auf die Senatsverwaltung, neben vielen anderen Adressaten, sollte lediglich erkennen lassen, dass nicht nur intern die JVA Heidering von dem Kläger über die Publikation informiert wurde, sondern eine breitere Öffentlichkeit. Unabhängig davon ist eine Abstimmung mit der zuständigen Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde über den Berliner Justizvollzug in jedem Fall möglich und manchmal aus verwaltungsökonomischen Gründen, z. B. im Beschwerdewesen, auch geboten. In diesem konkreten Fall erfolgte eine solche Abstimmung jedoch nicht und wäre auch aus den vorgenannten Gründen nicht relevant.

Abschließend lässt sich aus der Stellungnahme des Klägers noch feststellen, dass keinerlei Hinweis auf eine mögliche Beschwerde seiner nunmehr eingeschränkten Besuchsmöglichkeit durch Wegfall der Videotelefonie erwähnt wird. Vielmehr findet ein ausschließliches Beklagten über den Wegfall der Möglichkeit der öffentliche Selbstpräsentation statt.

Der Antrag ist unbegründet. Die Einschränkung der Videotelefonie ist rechtmäßig erfolgt.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, bittet die Antragsgegnerin um zeitnahe Mitteilung.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lohmeier

Teilanstaltsleiter 1 komm.

Dienstgebäude
JVA Heidering
Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979
Großbeeren

Internet



Kontoverbindung
Empfänger: JVA Heidering
Bank: Postbank Berlin
IBAN:
DE63 1001 0010 0477 5051 01
BIC:
PBNKDEFF